

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2792/72 DER KOMMISSION

vom 29. Dezember 1972

zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2429/72 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1872/72 ⁽³⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Falls die Währung eines Drittlandes die Wechselkursbandbreite des Übereinkommens von Washington vom 18. Dezember 1971 überschreitet, ist es nach Anhörung des Währungsausschusses für die Berechnung der Abschöpfung erforderlich, einen auf den Börsenkurs gestützten Wechselkurs dieser Währung zu berücksichtigen.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1872/72 festgelegten Grundregeln und Anwendungsbestimmungen auf die Angebotspreise und die heutigen Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, macht es erforderlich, die gegenwärtig gültigen Abschöpfungen gemäß der Tabelle im Anhang zu dieser Verordnung zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung Nr. 359/67/EWG genannten Erzeugnisse zu erheben sind, werden in der dieser Verordnung beigefügten Tabelle festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Dezember 1972

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Carlo SCARASCIA MUGNOZZA

⁽¹⁾ ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 264 vom 23. 11. 1972, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 200 vom 1. 9. 1972, S. 10.

ANHANG

**zur Verordnung der Kommission vom 29. Dezember 1972 zur Festsetzung der bei Reis und
Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen**

(RE / 100 kg)			
Tarifnummer	Warenbezeichnung	Drittländer	AASM/ ÜLG (1) (2)
10.06	Reis :		
	A. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis :		
	I. Rohreis (Paddy-Reis) :		
	a) rundkörniger	3,616	1,749
	b) langkörniger	6,216	3,179
	II. Geschälter Reis :		
	a) rundkörniger	4,520	2,186
	b) langkörniger	7,770	3,974
	B. Halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis :		
	I. Halbgeschliffener Reis :		
	a) rundkörniger	8,582	4,066
	b) langkörniger	16,157	8,234
	II. Vollständig geschliffener Reis :		
	a) rundkörniger	9,140	4,335
	b) langkörniger	17,320	8,834
	C. Bruchreis	1,660	0,693

⁽¹⁾ Auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 521/70 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Ursprungserzeugnissen der AASM und der ÜLG in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(²) Diese Abschöpfung ist nur anwendbar auf die Einfuhren, die den Bedingungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 540/70 entsprechen.